

b) Verkehrskunden

- Bürger, die als Fahrgast Beförderungsleistungen oder sonstige Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen;
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die mit den Verkehrsbetrieben Verträge über Beförderungs- oder sonstige Leistungen abschließen;

c) Gepäck

- Handgepäck
leicht tragbare Sachen, die der Fahrgast unter Berücksichtigung der Bauart der Beförderungsmittel, ihrer Besetzung und der Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in diese mitnehmen kann, unabhängig davon, ob' nach dem Tarif für die Mitnahme ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist oder nicht;
- Reisegepäck
Sachen, die in für die Beförderung geeigneten Behältnissen untergebracht bzw. ausreichend verpackt sind, den Anforderungen der Rechtsvorschriften, der Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und der Tarife entsprechen und dem Verkehrsbetrieb gegen Beförderungsentgelt zur Beförderung übergeben werden.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist:

a) kombinierte Beförderung

wenn nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der Tarife mit einem Fahrausweis oder einem Beförderungsdokument (Gepäckschein, Gepäckkarte) aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen mehrerer Verkehrsträger in Anspruch genommen werden können;

b) Ersatzverkehr

wenn ein Verkehrsbetrieb zeitweilig ihm obliegende Beförderungsleistungen durch einen anderen Verkehrsbetrieb oder mit einem anderen Beförderungsmittel ausführen läßt.

§ 3

Pflichten der Verkehrsbetriebe

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Fahrgäste sicher und gemäß dem veröffentlichten oder Vereinbarten Fahrplan mit gereinigten und erforderlichenfalls beleuchteten und beheizten Beförderungsmitteln zu befördern. Die Verkehrsbetriebe haben Unregelmäßigkeiten der Beförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unverzüglich bekanntzugeben, deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und durch sie verfügbare Möglichkeiten für eine Weiterbeförderung der Fahrgäste zu nutzen.

(2) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Ordnung und Sicherheit auf den Verkehrsanlagen und während der Beförderung zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Verhalten der Verkehrskunden sind durch Rechtsvorschriften oder Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen geregelt. Sie sind erforderlichenfalls durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(3) Die Verkehrsbetriebe haben während der Beförderung für eine der jeweiligen Beförderungsart und -dauer entsprechende Betreuung der Fahrgäste zu sorgen. Es sind Betreuungseinrichtungen, z. B. Informationseinrichtungen und Gepäckschließfächer, im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten vorzusehen.

(4) Bei unabwendbaren Ereignissen, die eine sichere Beförderung gefährden oder ausschließen, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, die Beförderung abzubrechen oder nicht durchzuführen.

§ 4

Pflichten der Verkehrskunden

(1) Die Verkehrskunden haben die in dieser Anordnung, in Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie in Tarifen festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere das Beförderungsentgelt unaufgefordert in tariflicher Höhe zu entrichten, durch verkehrsgerechtes Verhalten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen und die hierzu gegebenen Weisungen des Fahr-, Kontroll- und Aufsichtspersonals (nachfolgend Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes genannt) zu befolgen sowie die durch Aushang oder Beschilderung gegebenen Verhaltensanforderungen zu erfüllen.

(2) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, sich über die für die Beförderung geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen, insbesondere über das Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln sowie über wesentliche Bestimmungen der Tarife rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(3) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, bei der Beförderung von mehr als 4 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in organisierten Gruppen eine Begleitperson zu stellen. Bei mehr als 10 Kindern ist für jede angefangene Gruppe von 10 Kindern eine weitere Begleitperson zu stellen. Die Begleitperson muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Begleitung durch eine Person unter 18 Jahren ist zulässig, wenn ihre Befähigung durch den Verkehrskunden geprüft wurde. Für Einrichtungen der Volksbildung ist für einen Gruppen- bzw. Klassenverband unter Berücksichtigung der für die Volksbildung geltenden Rechtsvorschriften¹ grundsätzlich eine Begleitperson zu stellen. Für den Gelegenheitsverkehr sind im Beförderungsvertrag Vereinbarungen über die Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern in Gruppen zu treffen.

§ 5

Tarife, Entgelt

(1) Die Verkehrsbetriebe berechnen das Entgelt nach dem am Tage des Erwerbs des Fahrausweises oder der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung geltenden Tarifs.

(2) Ist das Entgelt nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zuwenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. der Verkehrsbetrieb zuviel erhobene Beträge zu erstatten. Beträge unter 2 M werden nicht nachgefordert und nicht erstattet.

§ 6

Verkehrlenkende Maßnahmen

(1) Die Verkehrsbetriebe können für organisierte Gruppenfahrten eine Anmeldepflicht bzw. Anmeldetermine vorschreiben sowie bestimmte Beförderungsmittel und Zeiten dafür ausschließen. Diese Einschränkungen sind -zu veröffentlichen. Organisierte Gruppenfahrten sind jedoch mindestens 1 Monat vor Fahrtantritt beim Verkehrsbetrieb anzumelden. Die Verkehrsbetriebe können für organisierte Gruppen eine von der Anmeldung abweichende Beförderung festlegen.

(2) Anträge auf spezielle oder das fahrplanmäßige Angebot übersteigende Beförderungsleistungen, z. B. im Gelegenheitsverkehr, sind mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Beförderungstag bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich zu stellen. Die Bedingungen für die Übernahme dieser Leistungen müssen dem Verkehrskunden mindestens 6 Werktage vor dem Beförderungstag schriftlich vorliegen. Weist er diese nicht innerhalb von 3 Werktagen zurück, gelten sie als vereinbart.

§ 7

Fundsachen

Wer eine Sache auf oder in den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsanlagen — außer auf öffentlichen Straßen und

¹ Z. Z. gilt die Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 19).